

dann Gefahr ist, daß Gläubige vor Schluß der Messe weggehen, um so mehr, weil einige nicht Zeit haben, so lange zu warten.

9. *Frequens Communio et devotio* müssen Hand in Hand gehen. Teilt man ante Missam die Eucharistie aus, so können die Gläubigen eine gute *Gratiarum actio* während der Messe machen; teilt man sie post Missam aus, haben sie gelegene Zeit, während der Anhörung der Messe eine besondere *Praeparatio ad Communionem* zu machen. Von den Frühstunden angefangen, wo celebriert werden darf (außer der Weihnachts-Mitternacht), kann jeder sonst disponierte Gläubige, wenn er a media nocte das jejunium naturale beobachtet hat, den Tag hindurch die Kommunion ungehindert empfangen und der Priester ist verpflichtet, ihm selbe zu geben, wenn er rationabiliter petit. Bei einer Volksmission konnte man erfahren, daß um 1/27 Uhr abends noch eine gute Anzahl, welche eben zur Beichte hatten zukommen können, zum Tisch des Herrn trat, da sie a media nocte noch nüchtern waren.

Der Empfang der heiligen Sakramente muß eben dem christlichen Volke möglichst bequem und leicht gemacht werden, den Verhältnissen entsprechend; dazu ist der Priester verpflichtet. Das Provinzial-Konzil von Salzburg 1906 sagt (Sect. III, c. I): *Sacerdotes omnes et praesertim parochi, quacumque diei ac noctis hora ad sacramenta ministranda vocabuntur... nullam moram interponant nec petentes duris verbis increpent, nec morositate sua fideles ab usu sacramentorum absterreant.*

10. Aus vorstehendem erscheinen die gut gemeinten Ansichten der drei Kooperatoren gewürdigt. In der alten Kirche beteiligten sich die der Messe Anwohnenden, wenn sie nicht unwürdig waren, auch an der Kommunion des Priesters sub utraque, es wurden ihnen also die in derselben Messe konsekrierten Spezies gereicht; unsere Praxis ist eine andere. Gegen die Behauptung, das katholische Volk müsse während der Messe kommunizieren, trat auf Benedikt XIV., der in der Const. 64. „Certiores“ ausdrücklich sagt: *Communio populi infra Missam non est de praecepto et justis ex causis prohiberi potest*, setzt er hinzu. Also sei als Grundsatz betont, die Kommunion zu geben, si fideles rationabiliter et legitime petunt quavis occasione!

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

III. (*Iterata s. Communio eadem die.*) Regina, eine fromme Person, liebt sehr die frequens Communio, und zwar derart, daß sie mitunter an demselben Tage zweimal, dreimal zum Tisch des Herrn geht, aber immer in verschiedenen Kirchen der Stadt. Ein paar Bekannte bemerken dies und hinterbringen es dem Kaplan Evodius, der an der Kirche wirkt, wo Regina gewöhnlich die erste heilige Kommunion empfängt. — Kaplan Evodius läßt nun Regina rufen, verweist ihr dies als unerlaubt und droht ihr mit Entziehung des Rechtes zur Kommunion auf bestimmte Zeit, wenn sie sich

hierin nicht bessere. — Regina erwidert: „Ja, aber die Priester feiern auch öfters an einem Tage, wie zu Weihnachten, die heilige Messe und kommunizieren dabei.“ Darauf Grodus: „Die öftere Messfeier an ein und demselben Tage ist unter Umständen von der Kirche erlaubt und genau geregelt; aber die öftere Kommunion an ein und demselben Tage ist von der Kirche verboten und wäre ein Mißbrauch; verstanden!“

Was ist über diesen Kasus zu bemerken?

1. In den ersten christlichen Jahrhunderten pflegte der Bischof (Presbyter) als Quasi-Pfarrer nur eine Messe in einer Kirche zu celebrieren, wobei die anwesenden Gläubigen, wenn sie nicht ein Hindernis abhielt, kommunizierten. In den schweren Zeiten der Verfolgungen brauchten die Christen ganz besonders dieses Himmelsbrot; daher bekamen sie es mit nach Hause, um vor dem etwaigen Martertod sich zu stärken, welche Sitte erst mit dem fünften Jahrhunderte aufhörte. Da mag es wohl vorgekommen sein, daß sie am frühen Morgen bei der heiligen Messe und später, wenn die Todesgefahr drohte, noch am selben Tage aus eigener Hand die Eucharistie empfangen. Die oftmalige, ja tägliche Kommunion war damals eben besonders in Übung, wo auch tägliche Messfeier stattfand. So wurde dieselbe auch an abwesende Kranke gesendet. Als aber die christliche Religion staatlichen Schutz erhielt, fiel dieses Bedürfnis weg.

2. Die ss. Eucharistia, dieses Geheimnis der Geheimnisse, hatte Christus bei Einsetzung derselben seiner Kirche zur ehrfurchtsvollen Verwaltung anvertraut als *Sacrificium N. L.* und als *Communio fidelium*. Darüber, daß einerseits diesem ihrem höchsten Heiligtum die gebührende Reverentia erwiesen und andererseits eine würdige Administratio gewahrt werde, hat in heiliger Aufgabe die Kirche zu wachen und hiesür entsprechende Verordnungen zu erlassen. Eine würdige Behandlung erfährt die Eucharistie von Seite des Priesters, wenn er die diesbezüglichen Vorschriften der Kirche gewissenhaft einhält, und ein fruchtbringender Empfang ist von Seite der Gläubigen zu erwarten, wenn sie sich hierin durch die Kirche gehorsam leiten lassen. Einen etwaigen Unfug hat selbstverständlich der Seelsorger abzustellen.

3. Kann nun erlaubter Weise die heilige Kommunion an einem und demselben Tage öfters empfangen werden? Wir sehen da ab von einer wiederholten Feier des heiligen Messopfers. Gibt es wohl eine Verordnung, ein positives Gesetz, welches einen öfteren Empfang der Eucharistie als Kommunion am gleichen Tage verbietet oder erlaubt?

Suarez (Disput. 69, sect. 4) schreibt: *Dies a media nocte ad mediam noctem est computandus*, ähnlich wie bei dem *ecclesiasticum jejunium naturale*. Dieser große Theologe bemerkt dann: *Jure divino non est prohibitum, saepius eodem die communicare; stando in*

solo jure divino nulla est talis prohibitio, quia nec scripta est nec tradita nec sola ratione probari potest; ex eisdem juribus potest sumi proportionale argumentum, quia saepius eodem die sacrificare, non est prohibitum jure divino; ergo nec communicare. Unde, sicut Papa dispensat interdum, ut aliquis eodem die saepius sacrificet, ita posset dispensare in iterata communione extra sacrificium; non est ergo prohibitum jure divino. Nun macht sich aber Suarez selbst den Einwurf: Dices: nec singulis horis communicare vel etiam saepius eadem hora esset prohibitum. Darauf antwortet er: Resp. verum esse, de tota hac re positivo jure divino nihil esse declaratum, sed prudentiae, quam jus ipsum naturale dictat, relinqui, quae dictat, ea cavenda esse, quae contemptum vel irrisionem sacramenti parare possunt, und schließt dann: ideo Ecclesiastica providentia in his modum et ordinem adhibuit.

Schon vorher hatte Suarez bemerkt: Dieses Verbot, an einem und demselben Tage öfters zu kommunizieren, wird gefolgert ex jure humano, praecipue ob reverentiam tanti sacramenti, ne scilicet ob nimiam frequentiam vilescat.

4. Was besteht nun für eine Bestimmung der Kirche, daß nur eine einmalige Kommunion am selben Tage erlaubt sei? Der heilige Thomas spricht nur von der *Consuetudo Ecclesiae* (III, qu. 80, art. 10) und in der vierten *Objectio* sagt er: Major esset frequentia, si homo pluries in die sumeret hoc sacramentum. Ergo esset laudabile, quod homo pluries in die communicaret, quod tamen non habet Ecclesiae consuetudo. Also eine andere Bestimmung der Kirche für dieses Verbot bringt er nicht als den Gebrauch, die Übung, die Gewohnheit der Kirche; ein positives Gebot, eine *Lex ecclesiastica expressa* war ihm nicht bekannt. Und die Lösung dieser *Objectio*? Da wird vom heiligen Thomas nur eine *Mystica congruentia* vorgebracht, indem er schreibt: Ad 4. dicendum, quod quia Dominus dicit *Le 11*: „Panem nostrum quotidianum da nobis hodi“, non est pluries in die communicandum, ut saltem per hoc, quod aliquis semel in die communicat, repraesentetur unitas passionis Christi.

Bernehmen wir einen anderen Autor. Claud. Sacroix (I. 6, 673) wirft die Frage auf: An licitum sit saepius una die communicare? Resp. Ordinarie non est licitum, uti colligitur ex C. Sufficit 53. De conse. d. 1. Hoc ipsum probat praxis Ecclesiae ac usus fidelium.

5. Die verschiedenen Autoren berufen sich also auf Ecclesiiae consuetudo, praxis, usus.

Was ist eine legitima consuetudo?

Gratian gibt sicher die richtige Definition (c. 5, D. 1): Consuetudo est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex.

Es ist ja die legitima consuetudo rechtsbildend und muß in der Kirche nicht alles durch ein geschriebenes Gesetz normiert werden. Die allgemeine, durch alle Jahrhunderte wohl geübte Praxis der

Kirche und die Anschauung und Uebung des christlichen Volkes ersetzt vielfach eine positive geschriebene Norm der Kirche. Und wo sich kein Bedürfnis geltend macht, pflegt auch die Kirche keine besonderen Geseze und Verordnungen zu geben.

6. Noch eine Frage beschäftigt die Theologen: Wie steht es mit der Erlaubtheit oder der Verpflichtung, wenn ein Christ kommuni-ziert hat und an diesem Tage ihn hernach eine so schwere Krankheit befällt, daß er mit dem Viaticum versehen werden sollte? Diese Frage ist kontrovers und stehen auf beiden Seiten graves Theologi. Daß ein Christ, welcher eben an dem Tage bereits die Kommunion empfangen hat, wieder per modum Viatici kommunizieren könnte, verneinen die einen mit der Begründung: quia duplex una die communicatio prohibetur et quia, qui communicavit, quando erat proxima mors, censetur satisfacisse praecepto Viatici. Diese Sentenz verteidigen mehrere Theologen magnae auctoritatis; dieselben bleiben also streng bei der einmaligen Kommunion am selben Tage. Aber andere Theologen, die ebenfalls als graves Theologi bekannt sind, halten und verteidigen folgende Sentenz: Der Christ ist verpflichtet wieder zu kommunizieren per modum Viatici, quia praeceptum Viatici mane non obligabat adeoque ei non satisfacit. Praeceptum autem ecclesiasticum, quod prohibet duplicem communionem una die, debet cedere praecepto divino communicandi per modum Viatici. Diese Sentenz kann als eine probabilis et tuta bezeichnet werden und wird von den betreffenden Theologen also begründet: Communicando, quando videbatur homo sanus nec mors proxima, ipso inseio, non potest censi satisfacisse praecepto Viatici, de quo mane sanus non cogitabat, unde ut huic divino praecepto satisfacere, tenetur iterum communicare per modum Viatici. Es dürfte demnach sicher ein Priester gut tun, wenn er einem solchen plötzlich gefährlich Erkrankten auch das Viaticum mit den beiden anderen Sterbesakramenten abends spendet, es wäre denn, daß eine zweimalige Kommunion am selben Tage ein nachtheiliges Scandalum admirationis bewirken würde. Die Frage ist eben kontrovers. Daher schreibt Benedikt XIV. (De Syn. dioec. 7, 11, 2): In tanta opinionum varietate Doctorumque discrepantia integrum erit parochis eam sententiam amplecti, quae sibi magis arriserit. Dann fährt er fort, ein Bischof dürfte in seiner Synode (oder durch Dekret) nicht quidquam de ejusmodi controversia decernere, ne videatur sibi arrogare partes iudicis inter gravissimos hac super re contententes Theologos.

7. Der Pfarrer oder Seelsorger hat zwar kein Recht, eine kirchliche Zensur, eine Exkommunikation zu verhängen oder autoritativ zu erklären, daß jemand einer solchen verfallen sei; aber jedem Seelsorger steht zu eine zeitweilige Prohibitio zur Verhütung und Abschreckung einer nicht entsprechenden Behandlung des Allerheiligsten; hiezu hat er nicht nur ein Recht, sondern es ist dies auch seine heilige

Pflicht. — Die Feier des heiligen Meßopfers und die bloße Kommunion unterscheiden sich wesentlich. Denn die Meßfeier ist ein liturgischer Akt, durch den Priester als Stellvertreter Christi namens der Kirche vollzogen und die Kirche kann aus wichtigen Gründen die Wiederholung des Opfers des N. B. wohl erlauben; zudem kommt der heiligen Messe eine objektive Geltung und besondere Gnadenwirkung zu für die gesamte Menschheit, mehr minder je nach der Intention und Applikation des Celebranten für die verschiedenen Christgläubigen. Die heilige Kommunion gewährt aber eine subjektive Gnaden spendung vor allem dem würdigen Empfänger, wobei dieser allerdings auch für andere Gnaden erwirken kann.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

IV. (Verweigerung des Sakramentenempfanges vor Eheabjluß.)

Nach kirchlicher Lehre eignet der christlichen Ehe der untrennbare Doppelcharakter eines Kontraktes und Sakramentes. Die Kirche hat darum von jeher das Recht beansprucht und ausgeübt, für den gültigen Abjluß des Ehekontraktes Rechtsnormen aufzustellen, nach denen die Gläubigen in erster Linie sich zu richten haben, wenn auch durch die staatliche Gesetzgebung eine Duplizität des Ehe rechtes geschaffen ist.

In Ansehung der sakramentalen Würde der christlichen Ehe verlangt die Kirche, wie beim Empfange aller Sakramente der Lebendigen, den Stand der Gnade, damit die Brautleute die sakramentalen Standesgnaden in reichster Fülle empfangen. So sagt das Tridentinum cap. 1 de ref. matr. („Tametsi“): Sancta synodus coniuges hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant. Das Rit. Rom. wiederholt mit geringen Aenderungen diese Bestimmung, indem es sagt (tit. 7. c. 1. n. 17): Admoneantur coniuges, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur et ad ss. eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant.

Es kann nun in unserer irreligiös und unkirchlich gesinnten Zeit der Fall eintreten, daß Brautleute bei ihrem Pfarrer die kirchliche Trauung nachsuchen, aber aus irgend einem Grunde sich weigern, vorher die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen.

Es fragt sich nun: Darf der Pfarrer in einem solchen Falle die kirchliche Trauung vornehmen, beziehungsweise wie sind derartige Nupturienten zu behandeln?

Der Pfarrer, der sich vergeblich bemüht hat, die Brautleute zum Empfange der heiligen Sakramente zu bewegen, ist vor die Wahl gestellt: entweder den Kontrahenten die kirchliche Mitwirkung zu versagen und so die Gefahr heraufzubeschwören, daß sie